

WIRT/144 A

Brüssel, den 20. März 1991

STELLUNGNAHME
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum
**"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die gemeinsame Steuerregelung
für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren
zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten"**
(Dok. KOM (90) 571 endg.)

Der Rat beschloß am 5. Februar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten"
(Dok. KOM (90) 571 endg.)

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 12. März 1991 an. Berichterstatter war Herr R. PELLETIER.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 285. Plenartagung (Sitzung vom 20. März 1991) einstimmig folgende Stellungnahme:

*

* * *

Vorbemerkung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der jetzige Richtlinienvorschlag im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 20. April 1990 (Dok. SEK (90) 601 endg.) an das Parlament und den Rat erfolgt.

Er wünscht, über die Ergebnisse der von der Kommission durchgeföhrten Untersuchung über die sich aus einer verstärkten wirtschaftlichen Integration ergebenden Probleme der Unternehmensbesteuerung informiert zu werden.

Zugleich behält er sich vor, eine ergänzende Stellungnahme zu der Mitteilung vom 20. April 1990 abzugeben.

Einleitung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag. Er dient der Abschaffung der Steuergrenzen, die eine ungerechte Benachteiligung der Finanzströme zwischen Gesellschaften einer Gruppe darstellen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Im bevorstehenden Binnenmarkt sollten diese Ströme nicht schlechter gestellt werden als diejenigen zwischen Gesellschaften innerhalb desselben Mitgliedstaats.

Die Aufhebung jeglicher Quellensteuerabzüge für zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten anfallende Zinsen und Lizenzgebühren stellt allerdings nur einen ersten Schritt dar, denn die Freistellung von Quellensteuerabzügen soll für alle innergemeinschaftlichen Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren gelten, gleichviel ob zwischen den betreffenden Gesellschaften ein Beteiligungsverhältnis besteht.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Bei der Definition der Mutter- und Tochtergesellschaften hat die Kommission sich an die gleichen Kriterien gehalten (Erfordernis eines 25 %igen Kapitalanteils an der Tochtergesellschaft) wie in der Richtlinie "Mutter-/Tochtergesellschaften" vom 23. Juli 1990.

Diese Gemeinsamkeit ist allerdings nur scheinbar logisch: Der mit der Richtlinie "Mutter-/Tochtergesellschaften" verfolgte Zweck besteht nämlich vornehmlich darin, Zusammenschlüsse von Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft zu fördern, wobei es letztendlich sehr häufig zur Bildung von Gruppen von in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Gesellschaften kommt. Die vordringlichste Aufgabe bestand daher darin, die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von innerhalb derselben Gruppe ausgeschütteten Gewinnen zu beseitigen. In diesem besonderen Fall ist es allerdings sinnvoll, eine bestimmte

prozentuale Beteiligung vorauszusetzen, damit die Gruppe als eine einzige wirtschaftliche Einheit aufgefaßt werden kann, die das Entfallen einer Doppelbesteuerung der innerhalb der Gruppe investierten Gewinne rechtfertigen würde.

1.2. Ganz anders ist demgegenüber die Begründung für eine Freistellung von Quellensteuerabzügen bei Finanzströmen in Form von zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten anfallenden Zinsen und Lizenzgebühren. Diese Freistellung stellt nämlich lediglich einen ersten Schritt im Rahmen einer umfassenden Regelung zur Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Finanzströme dar, der auf die Dividenden auszudehnen ist.

1.3. Insofern erscheint der 25 %ige Kapitalanteil, der zur Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung des Gewinns einer Gruppe angebracht ist, als zu hoch, wenn es darum geht, ein Beurteilungskriterium für die Verflechtung aufzustellen, was nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der Quellensteuer auf sämtliche innergemeinschaftliche Finanzströme ist.

Da in den meisten Mitgliedstaaten bereits eine 10 %ige Beteiligung ausreicht, sollte der gleiche Prozentsatz auch in die Richtlinie aufgenommen werden können.

1.4. Im übrigen ist es angebracht, den Anwendungsbereich der Bestimmung auf die zwischen Handelsgenossenschaften fließenden Zins- und Lizenzgebührenströme auszudehnen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Anmerkungen zu Artikel 2

Es wird vorgeschlagen, nach dem dritten Absatz der Anmerkungen zu Artikel 2 b) folgenden Satz hinzuzufügen:

"Außerdem ist daran zu erinnern, daß sich der Steuerausschuß der OECD eindeutig gegen jeden Quellensteuerabzug bei Zahlungen ausgesprochen hat, die keine Lizenzgebühren darstellen, sondern aufgrund von im Rahmen einer Unternehmensgruppe getroffenen Vereinbarungen erfolgen, die sich auf den Beitrag dieser Unternehmen zu den zentralen Forschungsausgaben oder zu den gemeinsamen Einrichtungen beziehen."

2.2. Artikel 4

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) ist der Satzteil "... von wenigstens 25 % am Kapital einer Gesellschaft" durch "... von wenigstens 10 % am Kapital einer Gesellschaft" zu ersetzen.

2.3. Anmerkungen zu Artikel 7

Der erste Absatz der Anmerkungen zu Artikel 7 sollte folgendermaßen lauten:

"Es ist darauf zu achten, daß die Zinsen und Lizenzgebühren von der Definition der steuerpflichtigen Einkünfte erfaßt werden, da es sich grundsätzlich um abzugsfähige Ausgaben des steuerpflichtigen Unternehmens handelt."

2.4. Anhang

Im Rahmen der Abschnitte a) bis g), i) und j) sollte hinzugefügt werden: "sowie die Handelsgenossenschaften".

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1991

Der Präsident Der Generalsekretär
des Wirtschafts- und des Wirtschafts- und
Sozialausschusses Sozialausschusses

François STAEDELIN Jacques MOREAU

CES 411/91 (F) JK/R/sk

.../...